

## MUSTER 30: Mitteilungen gem. § 243 Abs. 4 S. 1 StPO

### Mitteilungen gem. § 243 Abs. 4 StPO

#### 1. Negativmitteilung, § 243 Abs. 4 S. 1 StPO

Vorsitzender:

„Ich gebe bekannt, dass Erörterungen gem. §§ 202a, 212 StPO, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gem. § 257c StPO gewesen ist, nicht stattgefunden haben.“

**HVP:** Der Vorsitzende gab bekannt, dass Erörterungen gem. §§ 202a, 212 StPO, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gem. § 257c StPO gewesen ist, nicht stattgefunden haben.

#### 2. Positivmitteilung, § 243 Abs. 4 S. 2 StPO

Vorsitzender:

„Ich gebe bekannt, dass Erörterungen gem. §§ 202a, 212 StPO stattgefunden haben, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gem. § 257c StPO gewesen ist. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Vermerk vom ... (Bl. 346 d.A.) verwiesen.“ – „Der Vermerk wird verlesen.“

**HVP:** Der Vorsitzende gab bekannt, dass Erörterungen gem. §§ 202a, 212 StPO stattgefunden haben, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gem. § 257c StPO gewesen ist. Hinsichtlich der Einzelheiten verwies er auf den Vermerk vom ... (Bl. 346 d.A.).

#### Verfügung des Vorsitzenden:

Der Vermerk Bl. 346 d.A. ist zu verlesen.

Die Verfügung wurde ausgeführt.